

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER GETZNER WERKSTOFFE GMBH

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

(1) Für alle unsere Warenlieferungen und Leistungen (z. B. Berechnungen, Messungen, Materialauswahl, Beratungen/Empfehlungen, Verlegungen (inkl. grafische Darstellungen, Planung etc.), Einweisungen und Abnahmen der gelieferten Produkte) gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet sind. Eine Annahme oder Durchführung unseres Angebotes durch den Kunden gilt als uneingeschränkte Anerkennung unserer Bedingungen. Mündliche Nebenabreden und Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung gültig. Werden in Einzelfällen ausdrücklich schriftlich (einschließlich per E-Mail) anderslautende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese Abweichungen ausschließlich für den jeweils vereinbarten Geschäftsfall.

(2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf ein solches verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 ANGEBOT, ANNAHME, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG UND ABRETUNGSVERBOT

(1) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Wir nehmen Bestellungen durch schriftliche Auftragsbestätigung an, welche dem Kunden postalisch, per Telefax oder E-Mail zugestellt werden kann. Wir können die Annahme eines Auftrags ohne Angabe von Gründen ablehnen. Haftungsansprüche jeder Art hieraus werden ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Ansichtsmuster dürfen in Qualität, Eigenschaften, Form, Ausführung und Funktionalität von der Warenlieferung/Leistung abweichen.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung auf Warenlieferung oder Leistung des Vertragsgegenstandes an andere abzutreten.

§ 3 PREIS

(1) Sofern nicht anderes vereinbart gelten unsere am Tag des

Vertragsabschlusses gültigen Preise als Nettopreise in Euro ab Werk bzw. Auslieferungslager (Ex Works) einschließlich handelsüblicher Verpackung. Verlangt der Kunde eine Sonderverpackung (z. B. Einzelverpackung, Seeverpackung) hat er diese zusätzlich zu bezahlen.

(2) Erfolgt die Warenlieferung/Leistung aus einem im Bereich des Kunden liegenden Umstand zu einem späteren Zeitpunkt, so sind wir berechtigt, dadurch entstehende höhere Kosten unter Berücksichtigung des branchenüblichen Preisniveaus auszugleichen. Unser Recht auf Ersatz des uns sonst entstehenden Schadens ist dadurch nicht berührt.

(3) Alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die der Kunde anlässlich der Übernahme der Warenlieferung/Leistung zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen, es sei denn, wir haben uns ausdrücklich schriftlich zur Zahlung verpflichtet.

§ 4 ERFÜLLUNGORT, LIEFERUNG, LIEFER- VERZÖGERUNG, ANNAHMEVERZUG UND AB- NAHME

(1) Erfüllungsort ist unser Sitz in Bürs. Dies gilt auch dann, wenn die Warenlieferung und/oder Leistung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Versand und Transport auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sobald die Warenlieferung dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird, geht alle Gefahr auf ihn über. Nimmt der Kunde die Warenlieferung nicht an, gerät er in Annahmeverzug. Außerdem gilt unsere Warenlieferung in diesem Fall als erbracht und wir sind berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Daraus resultierende Lagerkosten sind uns umgehend zu ersetzen. Die Gefahr für Leistungen geht am Tag der vollständigen Leistungserbringung auf den Kunden über, jedenfalls aber mit Bezahlung des Entgeltes, bestimmungsgemäßer Benützung der Leistung oder Verwendung derselben für ein anderes, darauf aufbauendes Werk.

(3) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht. Auf Teillieferungen und Teilleistungen finden sämtliche Vertragsbestimmungen Anwendung.

(4) Können wir aus unvorhergesehenen vorübergehenden Umständen, die von uns auch nicht beherrschbar sind (höhere Gewalt, Lieferverzögerungen von Zulieferbetrieben, Materialknappheit von Rohstoffen, erhebliche Maschinenausfälle, etc.), zum vereinbarten Termin nicht liefern oder leisten, so haben wir das Recht, zu dem uns nächstmöglichen Termin zu liefern oder

zu leisten, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Abnahme der Warenlieferung/Leistung noch zumutbar ist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung aus vorübergehenden Umständen die Abnahme der Warenlieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten. Sofern solche Ereignisse uns die Warenlieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(5) Eine dem Kunden nicht erteilte Importlizenz wirkt für ihn nicht leistungsbefreiend.

(6) Die Lieferzeit für die Warenlieferung und/oder Leistung ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigung oder Genehmigung oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall oder bei nachträglichen Änderungen jeder Art, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Auf Verlangen werden wir dem Kunden die neue Lieferzeit bekannt geben oder eine neue Auftragsbestätigung ausstellen.

(7) Sofern nichts anderes vereinbart ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Ware oder die Leistung bis zu ihrem Ablauf das Werk von uns verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Dies gilt auch, falls eine Abnahme zu erfolgen hat.

(8) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Warenlieferung/Leistung als abgenommen, und wenn die Warenlieferung/Leistung abgeschlossen ist und wir dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 4 (8) zur Abnahme aufgefordert haben, wenn (i) seit der Warenlieferung/Leistung 12 Werktage vergangen sind, (ii) der Kunde mit der Nutzung der Ware oder der Leistung begonnen hat und in diesem Fall seit Warenlieferung/Leistung 6 Werktage vergangen sind oder (iii) der Kunde die Abnahme innerhalb dieser Zeiträume aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware/Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 5 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Wir leisten Gewähr, dass der Vertragsgegenstand (Warenlieferung und/oder Leistung) unseren Produkt- und Leistungsbeschreibungen entspricht. Der Kunde hat sich durch Einsicht in diese Produkt- und Leistungsbeschreibungen über unsere Produkte und Leistungen und deren Eigenschaften, insbesondere über Fertigungstoleranzen, Materialien und deren Eigenschaften und Funktionalität, zu informieren. Zudem ist der Kunde grundsätzlich für die Auslegung und die Eignung der Produkte für den vorgesehenen Zweck selbst verantwortlich.

(2) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte ist die ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten durch den Kunden.

Die gelieferte Ware gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht binnen zehn Werktagen nach Warenlieferung und/oder Leistung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen drei Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Der Kunde hat stets die Mangelhaftigkeit der Warenlieferung/Leistung zu beweisen. Die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Erfolgt die Rücksendung ohne unsere vorherige Zustimmung, sind wir berechtigt, die Annahme der rückgesendeten Ware zu verweigern und diese auf Kosten des Kunden an diesen zurückzustellen.

(4) Bei Mängeln der Ware hat der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, nicht ordnungsgemäßer Transport oder Lagerung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschleißteile, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie bei Verwendung von ungeeigneten Baustoffen.

(6) Ferner entfällt die Gewährleistung, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung die gelieferte Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Sollten dem Kunden, auf welche Weise auch immer, Umstände bekannt werden, welche die gelieferte Ware als fehlerhaft im Sinne des Produkthaftungsgesetzes erscheinen lassen, ist er verpflichtet, uns das unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 HAFTUNG

(1) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unsere Haftung für leicht fahrlässig verschuldete Sach- und Vermögensschäden, ist ausgeschlossen.

(2) Darüber hinaus ist unsere Schadensersatzhaftung – soweit gesetzlich möglich – auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden sowie der Höhe nach mit dem jeweiligen

Auftragswert beschränkt. Für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Rückholkosten haften wir daher nicht.

(3) Wir haften nicht, wenn die gelieferte Ware infolge der Einarbeitung in die Erzeugnisse des Kunden oder dessen Abnehmer fehlerhaft ist. Wir haften außerdem nicht, wenn die gelieferte Ware wegen Anleitungen des Kunden (z. B. Konstruktionsangaben, Spezifikationen, Pläne, Modelle oder Vorschriften für die Lagerung oder den Transport) fehlerhaft hergestellt, gelagert oder geliefert wurde.

(4) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Produkte für die Anwendung in Kraftfahrzeugen und/oder in der Luftfahrt (nachfolgend gemeinsam „Spezialanwendungen“) weder vorgesehen, noch hierfür auf ihre Eignung überprüft oder geeignet sind. Die Verwendung unserer Produkte im Bereich von Spezialanwendungen ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung streng verboten und übernehmen wir dazu keinerlei Risiko. Das Risiko und die Verantwortung der Verwendung unserer Produkte für Spezialanwendungen trägt ausschließlich unser Kunde alleine und hält uns dieser hierzu vollkommen schad- und klaglos. Im Falle unserer schriftlichen Zustimmung zu einer Spezialanwendung ist § 6 Abs 2 analog anwendbar, jedoch mit der Maßgabe, dass die Schadenersatzhaftung – soweit gesetzlich möglich – jedenfalls mit EUR 500.000,00 beschränkt ist.

(5) Die Haftung wegen Vorsatz oder Arglist, schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Zusammenhang für ausdrücklich garantierte Beschaffenheitsmerkmale, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den Haftungsbeschränkungen unberührt.

(6) Kommen wir in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt 3 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung und/oder Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Gewährt uns der Kunde – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

(7) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

§ 7 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Bis zur Erfüllung aller den Kunden treffenden Pflichten, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bleibt das Eigentum an der gelieferten Ware bei uns (Vorbehaltsware). Bei Vertragsverletzungen des Kunden, einschließlich Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzuverlangen.

(2) Wir sind berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

(3) Der Kunde darf die gelieferte Ware, soweit der Kaufpreis

nicht vollständig bezahlt ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen.

(4) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden weiterveräußert, tritt er bereits jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwertung zustehenden Forderungen bis zur Höhe unserer Kaufpreisforderung (einschließlich USt) an uns ab. Er verpflichtet sich, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Der Kunde ist bis auf Widerruf ermächtigt, diese abgetretenen Forderungen für Rechnung von uns im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst das Eigentum an der Vorbehaltsware vorzubehalten, wenn er die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert.

(5) Der Einbau oder die Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen eingebaut oder verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen Gegenständen. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(6) Der Kunde tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche an uns ab.

(7) Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

(8) Machen wir von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem dadurch erzielten Erlös, höchstens jedoch zum ursprünglich vereinbarten Preis. Wir behalten uns die Geltendmachung von Schadenersatz vor.

§ 8 ZAHLUNG, VERZUG, ZURÜCKBEHALTUNG

(1) Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Sitz in Bürs.

(2) Der Kaufpreis muss innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug sowie kosten- und spesenfrei bezahlt werden.

(3) Wird das Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt, sind wir berechtigt (die Ansprüche in den folgenden fünf Unterpunkten können einzeln oder miteinander verbunden werden):

- Die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist in Anspruch zu nehmen,
- das gesamte noch offene Entgelt fällig zu stellen,
- sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen oder
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei wir auch bei teilbarer Leistung

berechtigt sind, den Rücktritt vom gesamten Vertrag zu erklären und Schadenersatz auch für den entgangenen Gewinn geltend zu machen.

(4) Wird Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden geführt, oder liegen konkrete Umstände vor, die ernsthafte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen, sind wir berechtigt:

- Sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit sofort fällig zu stellen,
- sämtliche Warenlieferungen und Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten und nur gegen Vorauskasse durchzuführen.

Weigert sich der Kunde, im Voraus zu leisten, können wir nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz auch für den entgangenen Gewinn geltend machen.

(5) Gerät der Kunde mit der Annahme in Verzug, ist das Entgelt sofort zur Zahlung fällig.

(6) Zahlungen werden auch bei anderslautender Widmung stets auf die älteste Schuld und die daraus resultierenden Zinsen und Kosten angerechnet.

§ 9 AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT DES KUNDEN

Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 10 VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 11 SCHUTZRECHTE

(1) Wir sind Inhaber sämtlicher registrierter, angemeldeter, registrierbarer sowie nicht-registrierbarer Immaterialgüterrechte (u.a. Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, etc.), die an Plänen, Skizzen, Kostenvoranschlägen, technischen Unterlagen, Mustern, Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Werkzeugen, Software und vergleichbaren Materialien und Daten bestehen und die wir an den Kunden übergeben haben („Materialien“). Jede Verwendung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, öffentliche Zugänglichmachung und Vorführung von Materialien, die über die von den Parteien vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgeht, darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von uns erfolgen. Soweit in der gelieferten Ware Schutzrechte enthalten sind, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Ware einschließlich ihrer Dokumentation für den dafür bestimmten Zweck zu

nutzen.

(2) Sollte der Kunde ein gewerbliches Schutzrecht anmelden, an dem unsere gelieferten Getzner-Produkte Bestandteil sind, ist vorab die schriftliche Zustimmung von uns einzuholen. Eine eigenmächtige Anmeldung eines Schutzrechtes durch den Kunden ohne Zustimmung durch uns wird ausdrücklich untersagt. Nach Erteilung des Schutzrechtes besteht für uns jedenfalls ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht am gesamten angemeldeten Schutzrecht. Der Kunde verpflichtet sich, diese Verpflichtung auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden.

(3) Die öffentliche Verwendung und Darstellung von Produkten und Leistungen (etwa als Referenz) erfordern unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

(4) Unterlagen oder Informationen über uns, unsere Produkte, Vertriebspartner oder andere Kunden, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt, dürfen nicht an Dritte, insbesondere nicht an unsere Konkurrenten, weitergegeben oder diesen sonst wie zugänglich gemacht werden. Dasselbe gilt für Unterlagen wie etwa Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Kostenvoranschläge oder Werbematerialien, die dem Kunden übergeben werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt. Sämtliche Rechte an derartigen Unterlagen stehen uns zu.

(5) Der Kunde leistet Gewähr, dass an den von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Skizzen, Modellen usw. keine Rechte Dritter bestehen. Er hält uns für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Dritte wegen einer Verletzung an Rechten an den vorgenannten Gegenständen gegen uns geltend machen. Wir sind bei Geltendmachung derartiger Rechte ohne Prüfung der Rechtslage und ohne dass dem Kunden deswegen Ansprüche gegen uns zustünden berechtigt, ohne setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und unsere Warenlieferung/Leistung sofort einzustellen.

§ 12 COMPLIANCE

Der Kunde bestätigt, den jeweils gültigen Getzner-Verhaltenskodex“ zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich, dessen Grundsätze im Rahmen der Geschäftsbeziehung einzuhalten. Der Verhaltenskodex ist in der jeweils gültigen Fassung unter www.getzner.com/coc abrufbar. Ein Verstoß gegen den Getzner-Verhaltenskodex stellt eine Vertragsverletzung dar.

§ 13 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich (unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts sowie jener des UN-Kaufrechts).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist im Anwendungsbereich der EuGVVO oder im Anwendungsbereich des Übereinkommens von Lugano das sachlich und örtlich zustän-

dige Gericht an unserem Sitz in Bürs. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Alle Streitigkeiten außerhalb dieses Anwendungsbereiches werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache.

(4) Wir sind jedoch in allen Fällen berechtigt, den Kunden vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums des Kunden oder Verkürzung um über die Hälfte ist ausgeschlossen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: März 2026